



Einwohnergemeinde Unterseen

Kurtaxenreglement

Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985
genehmigt am 17. April 1986 / VOL
geändert am 1. März 2010 / Gemeinderat
Änderungen vom 9. Juli 2018 / Gemeinderat
Änderungen vom 4. März 2019 / Gemeinderat
in Kraft ab 1. Juli 2019

Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat Unterseen,

in Anwendung von Art. 263 ff des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 und Art. 48 lit. d der Gemeindeverordnung vom 10. September 2007

beschliesst: ^① ^③

Artikel 1

Steuersubjekt
(Gast)

¹ Jeder Gast in Unterseen unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglements ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Unterseen zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

² Grundeigentum in Unterseen im Sinne von Artikel 655 ZGB befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Artikel 2

Steuerobjekt
(Logiernacht)

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Artikel 3

Bemessung

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

- a) in Hotels, Pensionen, Appartementshäusern, Ferien- und Privatwohnungen sowie Privatzimmern
Sommer: Mindestens Fr. 2.50 und maximal Fr. 3.50
Winter: mindestens Fr. 2.20 und maximal Fr. 3.50 ^②
- b) in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie Ferien-, Kinder- und Jugendheimen, Instituten und anderen Gruppenunterkünften (Massenlager) mindestens Fr. 1.80 und maximal Fr. 2.80. ^②

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

^④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

² Der Sommertarif gemäss Absatz 1 Buchstabe a gilt vom 1. April bis 31. Oktober, der Wintertarif vom 1. November bis 31. März. ^②

³ Festlegung der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 ist auf Antrag des Vorstandes der Tourismus-Organisation Interlaken (TOI) (im Folgenden: Tourismusorganisation) mindestens ein Jahr im voraus vom Gemeinderat zu beschliessen und nur auf den 1. April möglich. ^{① ③}

Artikel 4

Pauschalansatz

¹ Eigentümerschaften und Dauermieterinnen und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, entrichten die Kurtaxe für sich und ihre Angehörige in Form einer Jahrespauschale. ^{② ④}

² Angehörige im Sinne dieses Reglements sind:

- a) die Ehepartnerin oder der Ehepartner der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Dauermieterin oder des Dauermieters oder die durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Dauermieterin oder dem Dauermieter verbundene Person,
- b) deren Verwandte in gerader Linie,
- c) deren voll- und halbbürtige Geschwister,
- d) deren Adoptiveltern und Adoptivkindern sowie ihre Ehegattinnen oder Ehegatten oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen. ^{② ④}

³ Der Ansatz zur Berechnung der Pauschaltaxe wird auf Antrag des Vorstandes der Tourismusorganisation durch den Gemeinderat festgesetzt. Er beträgt je Zimmer und Jahr (1. April bis 31. März) mindestens Fr. 100.--, höchstens Fr. 150.--. ^{① ②}

⁴ Eigentümerschaften von Wohnwagen werden den Eigentümerschaften von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen länger als sechs Monate in Unterseen stationiert ist. Die Jahrespauschale beträgt mindestens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 150.-- pro Residenzplatz. ^{② ④}

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

^④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

⁵ Werden Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen entgeltlich oder unentgeltlich Personen, die nicht Angehörige im Sinne dieses Reglements sind, überlassen, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Artikel 3 zu entrichten.

Artikel 5

Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Angehörige im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 dieses Reglements, die bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Unterseen übernachten. ^④
- b) Kinder bis 16 Jahre.
- c) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierung.
- d) Personen, die in Unterseen unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit berufliche oder amtliche Funktionen ausüben und in der Regel keine Möglichkeiten haben, die Kurortseinrichtungen zu benützen.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin, auf Antrag der Tourismusorganisation, Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Bei der Festlegung von Ausnahmen muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist. ^①

Artikel 6

Bezug

¹ Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement. ^③

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen. ^③

³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung. ^③

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

^④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

⁴ Die Tourismusorganisation hat jährlich einmal über die Verwendung der Kurtaxen öffentlich Rechenschaft abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. ^{① ③}

Artikel 7

Steuervertreter
(Beherberger)

¹ Beherbergerin oder Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet. ^④

² Die Beherbergenden sind Steuervertreterinnen oder Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Tourismusorganisation. ^{① ④}

³ Die Beherbergenden als Steuervertreterinnen oder Steuervertreter haften solidarisch mit ihren Gästen für die von diesen zu entrichtenden Kurtaxen. ^④

Artikel 8

Kontrolle

¹ Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht haben die Beherbergenden das offizielle Kurtaxenformular der Tourismusorganisation oder ein Formular, das zumindest dieselben Angaben in übersichtlicher Weise enthält, zu führen und diesem Ende Monat zuzustellen. ^{① ④}

² Für die Gästekontrolle gelten die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

³ Die Tourismusorganisation kann von den Beherbergenden eine Kopie des amtlichen Meldescheins verlangen. ^{① ④}

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei den Beherbergenden durchführen. ^④

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

Artikel 8a ^④

Verzeichnisse

¹ Die Gemeinde führt Verzeichnisse mit den notwendigen Angaben für die Inkassostelle der Tourismusorganisation enthaltend:

- a) die Haus- und Stockwerkeigentümerschaften sowie Dauermieterinnen und Dauermieter mit auswärtigem Wohnsitz,
- b) die Residenzplätze,
- c) die Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden.

Die Gemeinde meldet Änderungen periodisch der Tourismusorganisation.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden und sich mit folgenden Angaben in die Verzeichnisse eintragen zu lassen und Änderungen zu diesen Angaben bekanntzugeben:

- a) Name und Adresse der Eigentümerschaften, deren Wohnungen, Studios und Zimmer zu Übernachtungszwecken vermietet werden, bei Sitz oder Wohnsitz im Ausland mit Zustelladresse in der Schweiz,
- b) die Adresse und Unterseen-Grundbuchblattnummer der Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden,
- c) die Anzahl Wohnungen, Studios und Zimmer, die zu Übernachtungszwecken vermietet werden, sowie die Anzahl Übernachtungsmöglichkeiten in diesen Räumlichkeiten,
- d) Name und Adresse einer Ansprechperson vor Ort, wenn die Eigentümerschaft eine juristische Person ist oder als natürliche Person ausserhalb des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli wohnt.

³ Einträge in den Registern der Beherbergenden stehen auch anderen Organen für amtliche Zwecke zur Verfügung, insbesondere auch für die ordentlichen Steuern und die Tourismusförderungsabgabe sowie für die Sozialversicherungen oder das Register der Zweitwohnungen.

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

- ⁴ Auskünfte aus den Verzeichnissen dürfen Dritten auf begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden, wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten,
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten entgegen stehen,
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen, insbesondere des Schutzes des persönlichen Geheimbereichs und des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses.

⁵ Für Listenauskünfte an Dritte gelten die Datenschutzgesetzgebung und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen.

⁶ Auskünfte nach den Absätzen 4 und 5 sind gebührenpflichtig.

Artikel 8b ^④

Kennzeichnung

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, die Gebäude, in denen sie zu Übernachtungszwecken Raum zur Verfügung stellen, aussen deutlich mit Angabe der Zahl der zur Verfügung stehenden Räume und Schlafplätze zu kennzeichnen.

² Ausgenommen von Absatz 1 sind bei der Tourismusorganisation registrierte Hotels, Hostels und Gruppenunterkünfte.

Artikel 9

Ermessungsveranlagung

Kommen die Beherbergenden ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 7 und 8 vorstehend trotz einmaliger, eingeschriebener Mahnung mit angemessener Nachfristansetzung nicht oder nur unvollständig nach, setzt die Tourismusorganisation die für die betreffende Periode zu entrichtende Kurtaxe und die Zahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen fest (Artikel 15 Absatz 1 bleibt vorbehalten). ^{① ④}

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

^④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

Artikel 10

Ablieferung

¹ Die vereinnahmten bzw. geschuldeten Kurtaxen haben die Beherbergenden monatlich mit der Tourismusorganisation abzurechnen, mit einer Frist bis zum Ende des darauf folgenden Monats. ^{① ④}

² Die Pauschaltaxen sind bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres zu entrichten.

Artikel 11

Vollstreckung

¹ Wird die Kurtaxe auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, verfügt die Tourismusorganisation als Inkassobeauftragte die zu bezahlende Kurtaxe. ^①

² Gegen die Verfügung steht innert dreissig Tagen seit Eröffnung die Einsprache an den Gemeinderat offen, sofern der Gemeinderat nicht ein anderes Einspracheorgan bezeichnet. ^①

³ Kurtaxen, die trotz rechtskräftiger Verfügung nicht bezahlt werden, treibt die Tourismusorganisation auf dem Rechtsweg ein. ^①

Artikel 12

Verwendung

¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen. ^③

² aufgehoben ^③

Artikel 13Gästekarte ^③

Gestützt auf den Anmeldeschein können die Gäste beim Informationsbüro der Tourismusorganisation respektive bei den Beherbergenden eine Gästekarte beziehen. Sie berechtigt die Inhabenden zur Benützung von Kurortseinrichtungen und Sportanlagen gemäss einem besonderen Verzeichnis sowie zum Besuch von verschiedenen Veranstaltungen zu ermässigten Preisen. ^{① ④}

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

^④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

Artikel 14

Drucksachen, Bekanntmachung Die zur Erhebung der Kurtaxen notwendigen Drucksachen werden durch die Tourismusorganisation unentgeltlich abgegeben. Das Reglement ist auszugsweise von der Tourismusorganisation in der offiziellen Gästekarte zu veröffentlichen. ^①

Artikel 15

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat oder dem von ihm bezeichneten Organ auf Antrag der Tourismusorganisation oder der mit der Führung der Verzeichnisse nach Artikel 8a betrauten Stellen mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ^{① ④}

² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Artikel 16

Kant. Beherbergungsabgabe Die kantonale Beherbergungsabgabe ist in der Kurtaxe nicht inbegriffen. ^①

Artikel 17

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 15. Juli 1981.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985 mit 131 ja gegen 0 nein Stimmen angenommen.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 28. Februar 1986

sig. E. Schläppi

sig. E. Ruf

^① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

^② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

^③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

^④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

Depositionszeugnis

Vorliegendes Kurtaxenreglement lag während der gesetzlichen Auflagefrist vom 26. November 1985 bis 5. Januar 1986, 20 Tage vor und 20 Tage nach der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf und wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985 genehmigt.

Gegen das Reglement langte während der Auflagefrist und der 30-tägigen Frist nach der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1985 eine Einsprache ein.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 28. Februar 1986

sig. E. Ruf

Genehmigt mit Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion vom 17. April 1986; die Einsprache wurde abgewiesen.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

sig. Dr. B. Müller

1. Änderung des Kurtaxenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Januar 2006

Inkraftsetzung der Abänderung

¹ Die Abänderung der Artikel 3 bis 11 und 13 bis 16 des Kurtaxenreglementes vom 16. Dezember 1985 tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005 hat diese Abänderung mit 74 Ja gegen ohne Gegenstimme, bei 2 Enthaltungen, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 5. Dezember 2005

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005
 ② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010
 ③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019
 ④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass vorliegende Abänderung der Artikel 3 bis 11 und 13 bis 16 des Kurtaxenreglementes, gültig ab 1. Januar 2006, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2005, d.h. vom 4. November bis 3. Dezember 2005, auf der Gemein-
deschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 30. Dezember 2005

sig. Peter Beuggert

2. Änderung des Kurtaxenreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Januar 2011

**Inkraftsetzung der Ab-
änderung**

¹ Die Änderungen der Artikel 3 und 4 des Kurtaxenreglementes vom 16. Dezember 1985 tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat am 1. März 2010 diese Änderungen genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 1. März 2010

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung des vorliegenden Kurtaxenreglements durch den Gemeinderat sowie dessen Inkrafttreten per 1. Januar 2011 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 30. April 2010

sig. Peter Beuggert

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005

② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010

③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

3. Änderung des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Januar 2019

Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen

¹ Die Änderungen der Artikel 3, 6, 12 und 13 des Kurtaxenreglements vom 16. Dezember 1985 treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat am 9. Juli 2018 diese Änderungen genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 9. Juli 2018

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 16. Dezember 1985 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2019 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 20. August 2018

sig. Peter Beuggert

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005
 ② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010
 ③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019
 ④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019

4. Änderung des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 1. Juli 2019

Genehmigung und Inkraftsetzung der Änderungen

¹ Die Änderungen von Artikel 4, 5, 7, 8, 8a (neu), 8b (neu), 9, 10, 13 und 15 des Kurtaxenreglements vom 16. Dezember 1985 treten auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat am 4. März 2019 diese Änderungen genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 4. März 2019

sig. Jürgen Ritschard

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen des Kurtaxenreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 16. Dezember 1985 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Juli 2019 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 22. April 2019

sig. Peter Beuggert

① Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung am 05.12.2005
 ② Geändert anlässlich der Gemeinderatssitzung am 01.03.2010
 ③ Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019
 ④ Gemeinderatsbeschluss vom 4. März 2019 / In Kraft ab 1. Juli 2019